



**Wirtschafts-, Energie- und
Umweltdirektion (WEU)**

Amt für Umwelt und Energie
(AUE)

Kontaktstelle:

Immissionsschutz
Laupenstrasse 22
3008 Bern 8
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
[Website](#)

BSIG-Nr. 8/823.111/4.4

04.11.2024

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
-
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Änderungen beim Vollzug der Feuerungskontrollen bei Anlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt per 31. Juli 2025

1. Ausgangslage

Feuerungsanlagen müssen so betrieben werden, dass die Schadstoffemissionen innerhalb der Vorgaben und Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)^[1] des Bundes liegen. Für die Kontrolle von Anlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt sind im Kanton Bern gestützt auf das Lufthygienegesetz bisher die Gemeinden zuständig.^[2] Am 8. März 2023 hat der Grosse Rat eine Liberalisierung der Feuerungskontrolle für solche Anlagen beschlossen. Im Rahmen dieser Änderung ändern sich auch die Zuständigkeiten für den Vollzug.

2. Grundzüge der Neuregelung

Neu werden die Kontrollen der Feuerungsanlagen nicht mehr durch eine von den Behörden beauftragte Feuerungskontrollperson durchgeführt, sondern die Anlagebesitzerinnen und -besitzer müssen die amtliche Messung ihrer Feuerungsanlage innerhalb eines Kontrollintervalls selbständig veranlassen. Dazu haben sie ein vom Kanton bzw. vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) konzessioniertes Unternehmen zu beauftragen. Dieses Unternehmen führt nur noch die Messungen durch und gibt die Resultate anschliessend in das elektronische Vollzugssystem (FEKO) ein. Für alle weiteren Vollzugsaufgaben ist neu das AUE zuständig. Insbesondere obliegt es dem AUE, die Resultate der Messungen zu beurteilen und allfällige Sanierungs- und Vollstreckungsmassnahmen zu verfügen.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

3.1 Aufgaben der Gemeinden

Da (auch) die Feuerungskontrolle von Anlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt in Zukunft vom AUE vollzogen wird, haben die Gemeinden ab dem 31. Juli 2025 im Bereich der Feuerungskontrolle grundsätzlich keine Aufgaben mehr. Dies betrifft namentlich die in der (aufzuhebenden) BSIG-Information 8/823.111./4.1 aufgelisteten Aufgaben der Gemeinden im Vollzug der Feuerungskontrolle. Vereinbarungen der Gemeinden mit ihren Feuerungskontrollleurinnen oder ihren Feuerungskontrollleuren können per Ende Juli 2025 beendet werden. Da die Gemeinden für die Feuerungskontrolle keine Gebühren mehr erheben dürfen, können auch die Gebührenreglemente aufgehoben bzw. angepasst werden.

Nicht betroffen ist der Vollzug von Aufgaben, welche gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Bst. c bzw. Art. 8 Abs. 3 Lufthygienegesetz (LHG) an die Gemeinden delegiert wurden. Als Leitbehörde in Baubewilligungs- oder Baupolizeiverfahren haben die Gemeinden zudem weiterhin dafür zu sorgen, dass die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft berücksichtigt werden. Namentlich ist bei nicht rechtskonformen Neuanlagen (Baugesuch nach dem 1. Juni 2018) weiterhin ein Baupolizeiverfahren durchzuführen (z.B. beim Fehlen eines Wärmespeichers bei Holzfeuerungen).

3.2 Zugriff IT-System FEKO

Das AUE benötigt einen Monat Zeit, um im FEKO die offen gebliebenen Kontrollen manuell anzupassen und die neue Heizperiode 2025/2026 zu initialisieren. Die Gemeinden bzw. die beauftragten Feuerungskontrolleure und -kontrolleurinnen werden daher ab dem 30. Juni 2025 (Ende Heizperiode 2024/2025) keinen Zugriff mehr auf das IT-System FEKO haben.

3.3 Übergang der Aufgaben / laufende Verfahren

Ab dem 1. August 2025 ist das AUE für die Feuerungskontrolle zuständig und Messungen dürfen nur noch von konzessionierten Messunternehmen durchgeführt werden. Für den Übergang der Aufgaben und der Verfahren gilt Folgendes:

- Bei Anlagen, die bei der letzten Kontrolle zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben haben und deren nächster Kontrolltermin (gemäss LRV) erst nach dem 1. August 2025 liegt, muss von Seiten der Gemeinden ausser der Aufbewahrung und Archivierung der Akten (vgl. Ziff. 3.4) nichts Weiteres unternommen werden. Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind selbst dafür verantwortlich, die Kontrollen in der bekanntgegebenen Frist durchführen zu lassen. Falls dies nicht geschieht, wird das AUE die nötigen Schritte veranlassen.
- Wurde den Anlagebesitzerinnen und -besitzern eine Frist gesetzt, die nach dem 1. August 2025 endet (insb. für eine Sanierung, eine Einregulierung oder die Durchführung einer Messung), geht das Verfahren ebenfalls an das AUE über. Das heisst, das AUE überprüft, ob die Massnahme bis zur gestellten Frist umgesetzt wurde und leitet andernfalls die notwendigen Schritte ein. Wichtig ist, dass die Gemeinden die zur Durchsetzung nötigen Unterlagen bereithalten (vgl. Ziff. 3.4).
- Sollte es am 1. August 2025 noch laufende erstinstanzliche Verfahren geben, in welchen noch keine Verfügung ausgestellt wurde, bleiben grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Gemeint sind Fälle, in welchen bereits eine Messung oder umfangreichere Abklärungen stattgefunden haben, aber noch keine Anordnung (z.B. Ansetzung einer Sanierungsfrist) ergangen ist. Wird anschliessend eine Anordnung getroffen, ist dies dem AUE mitzuteilen. Weitergeführt wird das Verfahren anschliessend vom AUE, welches auch allfällige Verfügungen vollstreckt.

3.4 Aufbewahrung der Akten und Archivierung

In Bezug auf die Aufbewahrung und Archivierung der Akten zum Vollzug der Feuerungskontrolle (namentlich Messprotokolle, Verfügungen) gilt folgendes:

- Die Akten abgeschlossener Verfahren sind nach den Vorgaben der ArchDV Gemeinden[3] aufzubewahren und zu archivieren bzw. zu vernichten.
- Akten betreffend Anlagen, bei welchen eine Frist (zur Sanierung/Messung/Einregulierung) läuft, werden weiterhin benötigt. Auf Anfrage müssen alle relevanten Dokumente laufender Verfahren, insbesondere der Original-Feuerungskontroll-Rapport mit der verfügbaren Massnahme, dem AUE zur Verfügung gestellt werden.
- Auch Akten, die sich ausserhalb der Gemeinden bei Feuerungskontrolleurinnen bzw. Feuerungskontrolleuren befinden, unterliegen den Bestimmungen über die Archivierung im Kanton Bern.[4] Das AUE empfiehlt den Gemeinden, sämtliche dieser Akten einzuholen und nach den obenstehenden Vorgaben selbst aufzubewahren und zu archivieren bzw. zu vernichten.

3.5 Information der Bürgerinnen und Bürger

Die Gemeinden sind angehalten, die Bürgerinnen und Bürger sowie das Gewerbe über den neuen Ablauf der Feuerungskontrolle zu informieren und auf die neu zuständige Stelle, das AUE, hinzuweisen.

4. Weitere Informationen

Informationen zur Feuerungskontrolle können ab dem 1. August 2025 auf www.be.ch/ae eingesehen oder über die E-Mail-Adresse feuerungskontrolle@be.ch beim AUE angefordert werden.

5. Aufhebung von Weisungen/Informationen

Alle bisherigen BSIG-Weisungen und Informationen im Zusammenhang mit der Feuerungskontrolle im Kanton Bern werden per 31. Juli 2025 aufgehoben. Dies betrifft namentlich:

- BSIG Nr. 8/823.111/1.6: *Kontrolle von Holzfeuerungen*
- BSIG Nr. 8/823.111/1.7: *Holz-Feuerungskontrolle– Vollzug der neuen Messpflicht für Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW sowie für gewerblich genutzte Backöfen*
- BSIG Nr. 8/823.111/4.1: *Aufgaben der Gemeinde im Vollzug der Feuerungskontrolle*
- BSIG Nr. 8/823.111/4.2: *Die Feuerungskontrolle geht online*
- BSIG Nr. 8/823.111/4.3: *Revision der Luftreinhalte-Verordnung*

[1] Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1).

[2] Vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG; BSG 823.1).

[3] Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711).

[4] Vgl. Art. 1 Abs. 3 ArchDV Gemeinden.